



DIN 276, das unbekannte Wesen!

DIN 276 bei Ingenieurbauwerken

Die DIN 276 gibt auch im Bereich der Ingenieurbauwerke die Genauigkeitsanforderung der Kostenermittlungen vor. Bei konsequenter Anwendung kann dies sogar mehr Honorar bedeuten!

Die DIN 276 gilt zwar nur für Hochbauten, es ist aber weithin vertretene Meinung, dass sie die Genauigkeitsanforderungen auch bei den Kostenermittlungen der Ingenieurbauwerke definiert und analog anzuwenden ist. Bei der Honorarermittlung im Teil VII ist die DIN 276 und dann in der Fassung von 1981 zu beachten, zumal § 52 Abs. 6 und 7 HOAI auf diese Fassung Bezug nimmt. Der Bezug zur DIN 276 von 1981 kann die Honorarrechnung des Ingenieurs überhaupt erst nachvollziehbar und somit prüffähig machen. Erst dann ist die Honorarrechnung fällig.

Fragestellung:

Ein Auftragnehmer fragt an:

1. Muss ich bei meinen Ingenieurbauwerken die DIN 276 beachten?
2. Ist meine Rechnung prüffähig, auch wenn ich an keiner Stelle auf die DIN 276 Bezug nehme?
3. Zählen bei Umbaumaßnahmen die Kosten für Demontearbeiten zu den Herstellkosten?

Der Auftragnehmer ist der Überzeugung, dass für ihn die DIN 276 keine Bedeutung hat, weil diese nur für Hochbauten gilt. Seine Rechnungen sind bisher bei den Auftraggebern immer durchgegangen, auch ohne Bezug zur DIN 276. Jetzt hat er eine Rechnung zurückerhalten mit dem Hinweis der fehlenden Prüffähigkeit (damit wäre diese auch nicht fällig!). Weiter ist er der Überzeugung, dass Demontearbeiten auch zu den anrechenbaren Kosten gehören, eine belastbare Begründung fehlt ihm aber.

Antwort:

Vorweg: In der DIN 276 ist auch definiert, dass Demontearbeiten zu den Bauwerkskosten zählen. Hier finden sich aber noch weitere für die Honorarermittlung wertvolle Hinweise.

Zu den Grundleistungen des Leistungsbildes nach § 55 HOAI gehören die Kostenermittlungen mit den Bezeichnungen: Kostenschätzung, Kostenberechnung, Fortschreiben der Kostenberechnung und Kostenfeststellung. Diese Begriffe sind ausschließlich in der DIN 276 definiert, sieht man vom Sonderfall der fortgeschriebenen Kostenberechnung einmal ab! So sind sich die einschlägigen Kommentatoren auch einig, dass zumindest die Genauigkeitsanforderungen der jeweiligen Kostenermittlung der DIN 276 entsprechen müssen (so nachzulesen in Locher/Koeble/Frik, Kommentar zur HOAI, 9. Auflage 2005, § 52 Rdn. 2, oder Korbion/Mantscheff/Vygen, Beck'sche Kurzkommentare, 6. Auflage 2004, § 52 Rdn. 4 ff).

Die DIN 276 (1993) definiert die Genauigkeitsanforderungen wie folgt:

- Die Kostenschätzung ist eine überschlägige Ermittlung der Kosten und dient als Grundlage für die Entscheidung über die Vorplanung.
- Die Kostenberechnung ist eine angenäherte Ermittlung der Kosten und dient als Grundlage für die Entscheidung über die Entwurfsplanung.
- Die Kostenfeststellung ist die Ermittlung der tatsächlich entstandenen Kosten und dient zum Nachweis der entstandenen Kosten.

Die Kostenermittlungen des Objektplaners von Ingenieurbauwerken haben diesen Anforderungen zu genügen. Weitergehende Forderungen

gen des Auftraggebers, z.B. nach Benutzung der Formulare aus der DIN 276 kann er nicht verlangen (soweit dies nicht vertraglich vereinbart ist).

Nur die DIN 276 definiert HOAI-Begriffe:

Für die Honorarermittlung greift § 52 Abs. 2 HOAI, wonach sich die anrechenbaren Kosten aus den Herstellungskosten ergeben, in der Regel für die Phasen 1 bis 4 nach der Kostenberechnung, für die Phasen danach nach der Kostenfeststellung. Auch hier werden die, nur in der DIN 276 definierten Begriffe herangezogen.

Unter Herstellungskosten sind alle Kostengruppen (nach DIN 276) des Objekts zu verstehen, wobei die weiteren Absätze des § 52 HOAI die Einschränkungen und Ergänzungen definieren. So regelt § 52 Abs. 3, dass § 10 Abs. 3 bis 4 sinngemäß gilt. Spätestens mit § 10 Abs. 4 wird deutlich, dass die DIN 276 in der Fassung von 1981 zu beachten ist. § 10 Abs. 4 regelt, dass die Kosten für Installationen, zentrale Betriebstechnik und betriebliche Einbauten, die in den Kostengruppen 3.2 bis 3.4 und 3.5.2 bis 3.5.4 (Kostengruppen der DIN 276 von 1981) aufgeführt sind, ganz oder teilweise anrechenbar sind, auch wenn der Auftragnehmer diese fachlich nicht plant oder überwacht.

§ 52 Abs. 6 HOAI definiert weiter die Kosten, die grundsätzlich nie anrechenbar sind. Auch hier ist in Nr. 2 die Verweisung auf die Kostengruppe 2.3 der DIN 276 von 1981.

§ 52 Abs. 7 definiert die Kosten, die anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer die zugehörigen Anlagen oder Maßnahmen entweder plant oder überwacht und auch hier ist die DIN 276 in der Fassung von 1981 in den Aufzählungen aufgeführt.

Demontearbeiten: Die DIN 276 (1981) hilft!

In Kapitel 3 im Teil 2 der DIN 276 ist definiert, was zu den Kosten des Bauwerks zählt. Es heißt:

- Bei Umbau, Wiederaufbau oder Wiederherstellung von Bauwerken zählen hierzu auch die Kosten von Teilabbruch-, Sicherungs- und Demontearbeiten.

Klarer kann nicht ausgedrückt werden, dass die DIN 276 davon ausgeht, dass diese häufig strittigen Kosten zu den Bauwerkskosten zuzurechnen sind.

Wieder verwendete Bauteile: DIN 276!

Weiter heißt es:

- Der Wert der wieder verwendeten Bauteile ist gesondert auszuweisen.

Auch hier liefert die DIN 276 bereits den Hinweis auf § 10 (3a) HOAI, wo geregelt ist, dass vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, angemessen zu berücksichtigen ist.

Eigen(material)leistungen: DIN 276!

Bei Ingenieurbauwerken, gerade im Trinkwasserbereich liefert der Auftraggeber häufig selbst Material. Die DIN 276 führt hierzu aus:

- Werden Eigenleistungen erbracht, so sind dafür die Kosten einzusetzen, die für die entsprechenden Auftragnehmerleistungen entstehen würden.

Damit nimmt die DIN 276 bereits die Regelungen des § 10 Abs. 3 HOAI vorweg, in dem geregelt ist, dass als anrechenbare Kosten die ortsüblichen Preise gelten, wenn der Auftraggeber selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt.

Transparenz schaffen!

Würden alle 3 vorgenannten Kostenarten bereits ab Kostenschätzung in eine insofern vollständige Kostenermittlung aufgenommen, würden sich viele Diskussionen mit den Auftraggebern erst gar nicht ergeben. Der Bauherr ist häufig und dann verständlich überrascht, wenn er zum ersten mal mit der Schlussrechnung des Ingenieurs von Kosten erfährt, die in die Honorarermittlung eingehen, die aber vorher in der (unvollständigen) Kostenschätzung nicht auftauchten. Die DIN 276 liefert aber bereits den Rahmen, frühzeitig auch die anrechenbaren Kosten aufzuzeigen. Diese Kommunikation hilft von Anfang an Konflikte zu vermeiden. Unnötige Konflikte kosten Zeit und damit auch Geld.

Prüffähigkeit!

Zur Prüffähigkeit von Honorarrechnungen gibt es mittlerweile eine gesicherte Rechtsprechung (entschieden am Beispiel der Gebäudeplanung). So hat der BGH am 22.01.1998 (VII ZR 259/96) entschieden, dass der Honorarrechnung die DIN 276 von 1981 zugrunde zu legen ist, wenn die HOAI Abrechnungsgrundlage ist. In gleicher Weise hat der BGH in seiner Entscheidung vom 27.11.2003 (VII ZR

288/02) entschieden, dass die Minimalanforderungen zur Prüffähigkeit einer Rechnung sind:

- Bezug zum Vertrag,
- Anrechenbare Kosten nach DIN 276 von 1981,
- Honorarzone,
- erbrachte Teilleistungen mit Bewertung,
- Tafelwert.

Wird dies beachtet, entsteht nicht nur eine grundsätzlich prüffähige und damit fällige Rechnung, Auseinandersetzungen über die

Autoren:

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Geschäftsführer
Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Wiesner

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Schillerplatz 12/14

67071 Ludwigshafen

Tel: 0621 – 685 60 90 – 3
Fax: 0621 – 685 60 90 - 90

kontakt@ghv-guetestelle.de
www.ghv-guetestelle.de

anrechenbaren Kosten werden verringert. Dies gilt insbesondere dann, wenn alle Kostenermittlungen, von der Kostenschätzung an, alle Angaben enthalten, die in der Rechnung dann wieder auftauchen.

Insgesamt hilft die DIN 276 damit auch bei den Ingenieurbauwerken dem Auftraggeber die Planung von der Kostenseite und vom Honorar her von Anfang an transparent darzustellen.

Transparenz spart Kosten und schafft für die Zukunft Vertrauen!

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 04/2006, Seiten 50 und 51
